

#NichtPASSgenau? Menschen mit Behinderungen und die Einbürgerung nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Dr. Barbara Weiser

Stand: 13.11.2025

Hinweis: Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d. Diözese Osnabrück e.V.

- Bedeutung von Verwaltungsvorschriften
- Regelung von Ausnahmen bei der Ermessenseinbürgerung bei Behinderung
 - Lebensunterhaltssicherung
 - Deutschkenntnisse
 - Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Hinweise zur Geltendmachung

Ermessenseinbürgerung in § 8 StAG

Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, **kann** auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

Grundsatz:

Verwaltungsvorschriften sind bindend für die Verwaltung, nicht für die Gerichte

1. Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (BMI) zum StAG

- Anwendungshinweise des BMI sind für die Ausländerbehörden in den Bundesländern nicht bindend
- Die Ministerien in den Bundesländern können allerdings die Verbindlichkeit vorgeben

2. Erlasse der Ministerien in den Bundesländern

- Sie können eigene Verwaltungsvorschriften erlassen, die verbindlich sind

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 70 f

- Die Antragstellenden müssen alles **objektiv Mögliche** und **subjektiv Zumutbare** getan haben, um den Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.
- Berücksichtigung, dass Antragstellende, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine **realistische Chance** haben müssen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen zu können.
- Bei der Ermessensentscheidung ist angemessen Rechnung zu tragen
 - dem Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung (Art. 3 Abs. 3 GG)
 - der **UN-Behindertenrechtskonvention**
 - der UN-Kinderrechtskonvention

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 78, 81

Lebensunterhalt kann wegen einer **Behinderung** oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit **nicht gesichert** werden:

- Zum Begriff „Behinderung“ vgl. § 2 SGB IX
- **Kausalität** der Behinderung oder Krankheit für die fehlende Lebensunterhaltssicherung muss vorliegen
- Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 80

Lebensunterhalt kann wegen einer **Behinderung** oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit **nicht gesichert** werden:

Nachweise u.a.

- Bescheid über die Höhe des Grades der Behinderung oder **Schwerbehindertenausweis**
- von der Leistungsbehörde in Auftrag gegebenes arbeitsmedizinisches Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Antragstellenden,
- Bescheid zur **Erwerbsminderungsrente** nach SGB VI
- Krankheit: aktuelle **(fach-)ärztliche Stellungnahme** mit qualifizierten Aussagen zur gestellten Diagnose, zum Umfang der Erwerbsunfähigkeit sowie zur voraussichtlichen Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen.

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 89 und 91

Keine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit wegen Betreuungsbedürftigkeit eines minderjährigen Kindes

In die Gesamtschau ist der besondere Betreuungsbedarf, etwa wegen der **(Schwer-)Behinderung eines Kindes**, einzustellen

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 92 f.

Keine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit wegen pflegebedürftigen

Ehe/Lebenspartner*innen oder Verwandte in gerader Linie

In die Gesamtschau sind einzustellen:

- Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person, Nachweis: Bescheid der Pflegekasse über die Zuerkennung des **Pflegegrades**,
- Sonstige Möglichkeit der Sicherstellung der Pflege z.B. durch eine Pflegefachkraft oder einen (ambulanten) Pflegedienst, ggf. bei Teilzeitbeschäftigung der Antragstellenden,
- Ggf. zu erwartende Abnahme oder ein Fortbestand des Hilfebedarfs der Ehe/Lebenspartner*innen oder Verwandte in gerader Linie

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Pflegekasse anfordern



Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 22 f

Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

- Grundsätzlich Deutschkenntnisse **B 1 GER** erforderlich
- Bei Kindern unter 16 Jahren ist eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend

Nachweis

- Bescheinigung über erfolgreiche Integrationskursteilnahme
- Sprachzertifikat
- Schul – oder Studienabschluss
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch etc.

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 25, zu § 10, R. 212 f. Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Ausnahme von Deutschkenntnissen, wenn Antragstellende dies wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können

- **Kausalität** der Behinderung oder Krankheit für die fehlenden Kenntnisse muss vorliegen
- Nachweis durch ein fachärztliches Attest, wenn keine Offenkundigkeit
- Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben
 - Grundlage der Diagnose
 - wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt



Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

caritas

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 25, zu § 10, R. 134 ff

Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind erforderlich

➤ Ausnahme

- Minderjährigen unter 16 Jahren
- Personen mit Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB
- Geschäftsunfähige nach § 104 Nr. 2 BGB

Nachweis

- Einbürgerungstest
- Test Leben in Deutschland
- Deutscher Schulabschluss etc.



Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

caritas

Anwendungshinweise des BMI zu § 8, Rn. 25, zu § 10, R. 134 ff Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Ausnahme von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, wenn Antragstellende dies wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können (vgl. § 10 Abs. 6 S. 1 StAG)

- **Kausalität** der Behinderung oder Krankheit für die fehlenden Kenntnisse muss vorliegen
- Nachweis durch ein fachärztliches Attest, wenn keine Offenkundigkeit
- Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben
 - Grundlage der Diagnose



KONTAKT

caritas

Dr. jur. Barbara Weiser

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Tel: 0541/34978-218, Mobil: 0176/10368596,

bweiser@caritas-os.de

Informationsmaterial:

Internetseiten der Projekte:

1. ESF-Projekt Netwin Plus

(<https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>)

2. Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung

(<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>)

➤ Arbeitshilfe 6: Arbeitskräfteeinwanderung

